

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

UMWELTBERICHT

mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

zum Bebauungsplan

"Wohnmobilstellplatz"

der Stadt Oppenau (Ortenaukreis)

Fassung zur **Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB**



(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2021)

PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPANUNG

Stand: **06.07.2026**

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Ausgangssituation	1
1.1	Erfordernis der Planaufstellung	1
1.2	Verfahrensstand	1
1.3	Lage im Raum / Geltungsbereich	1
2	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
2.2	Umweltziele	3
2.3	Methodik – Anwendung Eingriffsregelung	4
3	Planerische Vorgaben	5
3.1	Übergeordnete Planungen	5
3.2	Schutzgebiete	6
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	11
4.1	Rechtliche Vorgaben	11
4.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	11
5	Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung	13
5.1	Derzeitiger Umweltzustand	13
5.1.1	Mensch	13
5.1.2	Fläche	13
5.1.3	Boden	13
5.1.4	Grundwasser	14
5.1.5	Oberflächengewässer	14
5.1.6	Klima/Luft	14
5.1.7	Pflanzen- und Tierwelt	14
5.1.8	Landschafts-/Ortsbild	14
5.1.9	Kultur- und sonstige Schutzgüter	15
5.2	Umweltauswirkungen der Planung	15
6	Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets	20
6.1	Maßnahmen für den Artenschutz	20
6.2	Maßnahmen für den Klimaschutz	20
6.3	Maßnahmen für die Eingriffsregelung	21
7	Eingriffs- / Ausgleichsbilanz lt. ÖKVO	21
7.1	Schutzgut Boden	22
7.2	Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt	26

8	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	30
8.1	Ausgleichsbedarf Artenschutz	30
8.2	Ausgleichsbedarf Schutzgüter	30
9	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets	30
9.1	Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz	30
9.2	Ausgleichsmaßnahmen Schutzgut Boden und Pflanzen-/Tierwelt	30
10	Planungsalternativen	31
10.1	Nullvariante	31
10.2	Alternativen	31
11	Zusätzliche Angaben	32
11.1	Monitoring	32
11.2	Zusammenfassung	33
11.3	Quellenverzeichnis	38
12	Anhang	39

Anhang

- Ausgleichsflächendatenblatt "1 Edelmannskopf" vom 14.03.2019
Ökokonto der Stadt Oppenau

Gutachten als Anlage

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
erstellt von Bioplan, Bühl, vom 04.12.2022, ergänzt 15.05.2026
- Gutachterliche Stellungnahme (Lärmschutz)
erstellt vom Büro für Schallschutz Dr. Jans, Ettenheim, vom 19.06.2026

Hinweis: Zur besseren Übersicht wurden alle Korrekturen und Ergänzungen, die sich aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben, **gelb** markiert.

1 Anlass und Ausgangssituation

1.1 Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplans "Wohnmobilstellplatz" der Stadt Oppenau gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Bei der Ausweisung des Bebauungsplans "Wohnmobilstellplatz" handelt es sich um kein Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG. Somit ist das Vorhaben nicht UVP-pflichtig bzw. eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist nicht durchzuführen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Wohnmobilstellplatz" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Wohnmobilstellplatzes geschaffen werden. (s. Begründung Bebauungsplan).

1.2 Verfahrensstand

Der Gemeinderat der Stadt Oppenau hat die Aufstellung des Bebauungsplans "Wohnmobilstellplatz" beschlossen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Vorfeld der Erstellung einer Umweltprüfung festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Belange für die Abwägung zu erfolgen hat.

Dieser Verfahrensschritt "Scoping" wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

1.3 Lage im Raum / Geltungsbereich

Planausschnitt: Luftbild



(Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Ba-Wü, 2020 und Büro Fischer Januar 2022)

Das Plangebiet des Bebauungsplans "Wohnmobilstellplatz" in der Maisachau besitzt eine Größe von 0,55 ha und befindet sich im Nordosten der Stadt Oppenau. Entlang der nördlichen Planungsgrenze fließt die Maisach, die mit ihrem Gewässerrand als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert ist. Südwestlich befindet sich die Günter-Bimmerle-Halle und das Freizeitbad der Stadt.

2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes

2.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, zu ermitteln.

In einem Umweltbericht, der gemäß Anlage 1 BauGB zu erstellen ist, werden die umweltrelevanten Belange dargestellt. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung.

In der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung sind als Ergebnisse der Umweltprüfung der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen. In einer Zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung) ist nach Abschluss des Bauleitverfahrens darzulegen, inwieweit die Anregungen der Behörden berücksichtigt wurden.

Nach Realisierung der Planung sind gemäß § 4c BauGB die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen frühzeitig entgegenwirken zu können.

Der Umweltbericht trifft gemäß § 34 BNatSchG Aussagen, ob eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt. Des Weiteren werden auch Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß § 39 und § 44 BNatSchG getroffen.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs 2011 gemäß § 1a Abs. 5 BauGB *soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.* Entsprechende Maßnahmen wie Begrünung, Reduzierung des Versiegelungsgrades werden im Umweltbericht innerhalb der Schutzgüter Klima, Boden und Wasser behandelt. Technische Maßnahmen für den Klimaschutz werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Gemäß § 1a Abs. 3 i.V.m. § 18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (**Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz**) in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen im Bebauungsplan oder auch an anderer Stelle.

Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

2.2 Umweltziele

Mensch	- Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB) - Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) BauGB) - Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung (§ 1 (6) BauGB) - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) BauGB) - Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)
Fläche	- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2021, Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2030
Boden	- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie von Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG)
Wasser	- Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 WHG) - Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen (§ 6 (1) WHG) - Erhalt der Grundwasserneubildung (§ 12 WG) - Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 (3) BNatSchG) - Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 WHG) - Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässerausbau (§ 67 WHG)
Klima	- Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG) - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a (5) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung gemäß Klimaschutzgesetz, Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 65 % bis 2030 gegenüber 1990
Pflanzen-/Tierwelt	- Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen / Eingriffen von Natur und Landschaft (§§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG) - Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen (§ 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG) - Schutz der Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG) - Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG - Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, Nationalpark, Biosphärenreservat, LSG, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 - 30 BNatSchG)

Orts-/ Landschaftsbild	- Berücksichtigung des Landschaftsbildes (§§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB) - Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts (§ 1 (4) BNatSchG)
Kultur- und Sachgüter	- Nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) - Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege (§ 1 (6) BauGB) - Schutz/Erhalt der Kulturdenkmale (§§ 1, 2, 6 u. 8 DSchG)

2.3 Methodik – Anwendung Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden die Schutzgüter getrennt bewertet.

Das Schutzgut **Boden** wird gemäß dem Leitfaden "Bewertung von Boden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, Stand 2010, und der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung", Heft Bodenschutz 24, Stand 2012, unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1 : 50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) bearbeitet.

Der Bewertung der vier Bodenfunktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf", "Filter und Puffer für Schadstoffe" und "Standort für naturnahe Vegetation" erfolgt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit gemäß der Ökokontoverordnung (ÖKVO), Stand 2010 für den IST-Zustand (Bestandswert) und den Planungszustand (ÖKVO).

Für das **Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt** wird bei der Bewertung das Biotoptypenmodell der Ökokontoverordnung verwendet. Nach dem Bewertungsmodell wird jedem vorhandenen Biotoptyp eine Wertigkeit in Form eines Punktwerts zugeordnet. Je höher der Punktwert ist, desto wertvoller ist der Biotoptyp. Durch Multiplikation des Biotopwerts mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, und Addition der einzelnen Flächenwerte ergibt sich ein Gesamtwert für das Untersuchungsgebiet.

Anschließend werden aufbauend auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans die zu erwartenden Biotoptypen nach der ÖKVO bilanziert.

Es erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandswerts mit dem Planungswert bei den Schutzgütern Boden und Pflanzen-/Tierwelt. In der Regel ergibt sich ein Ausgleichsdefizit, das durch Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplans auszugleichen ist.

Für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt werden entsprechende Bestandskarten erstellt.

Die Eingriffe in die Schutzgüter **Mensch, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild** sowie **Kultur- und Sachgüter** werden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der "Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" (August 2016) sowie die "Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umgebung" (Oktober 2015), Prof. Chr. Küpfer, bewertet.

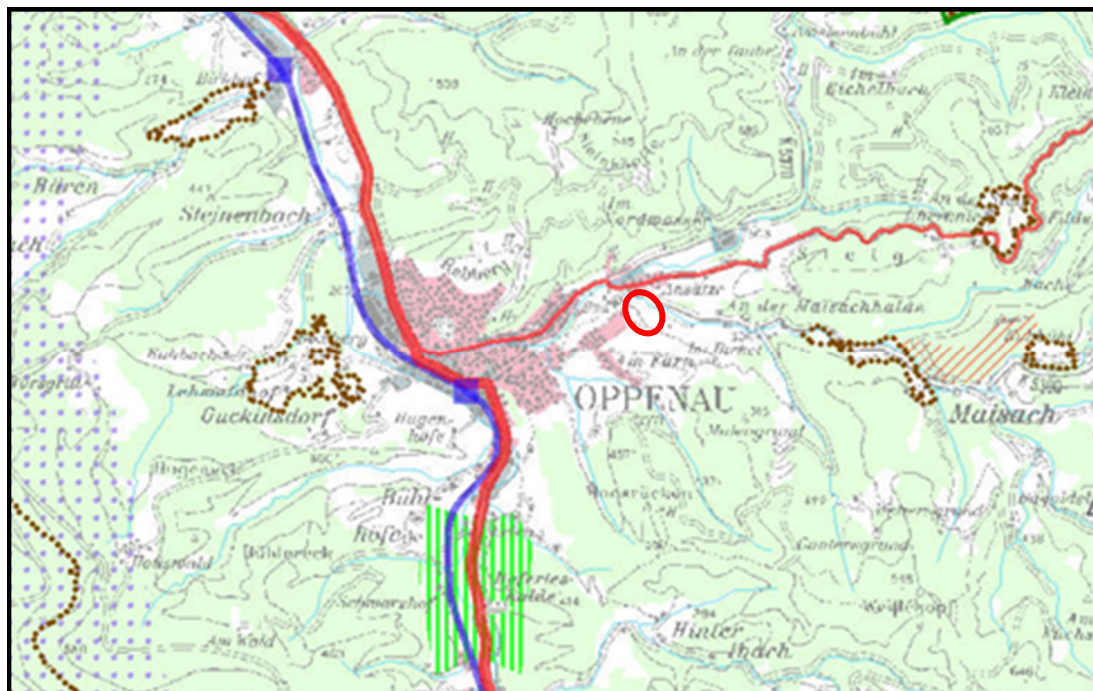
3 Planerische Vorgaben

3.1 Übergeordnete Planungen

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2025) handelt es sich bei dem Planungsgebiet des Bebauungsplanes "Wohnmobilstellplatz" nach der Regionalen Freiraumstruktur um Landwirtschaftsfläche.

Planausschnitt: Regionalplan Südlicher Oberrhein

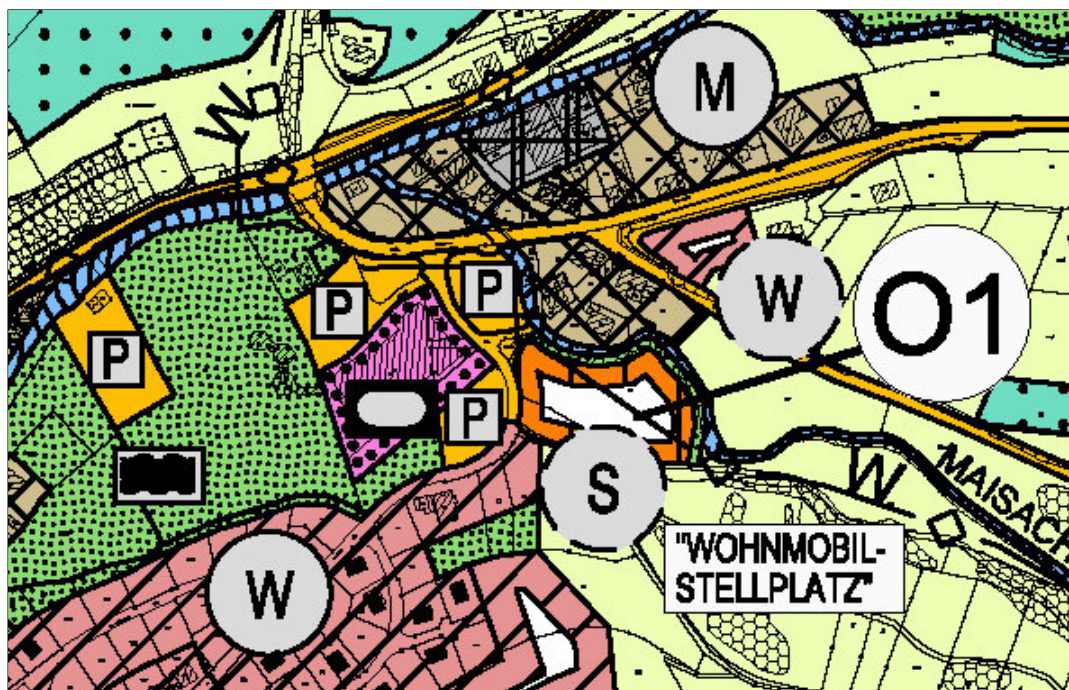


(Quelle: VRSO, 2025)

Flächennutzungsplan

In der rechtswirksamen 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands "Oberes Renchtal" vom 31.01.2020 ist der betreffende Bereich als geplante Sonderbaufläche und Grünfläche ausgewiesen. Damit gilt der Bebauungsplan als aus dem FNP entwickelt.

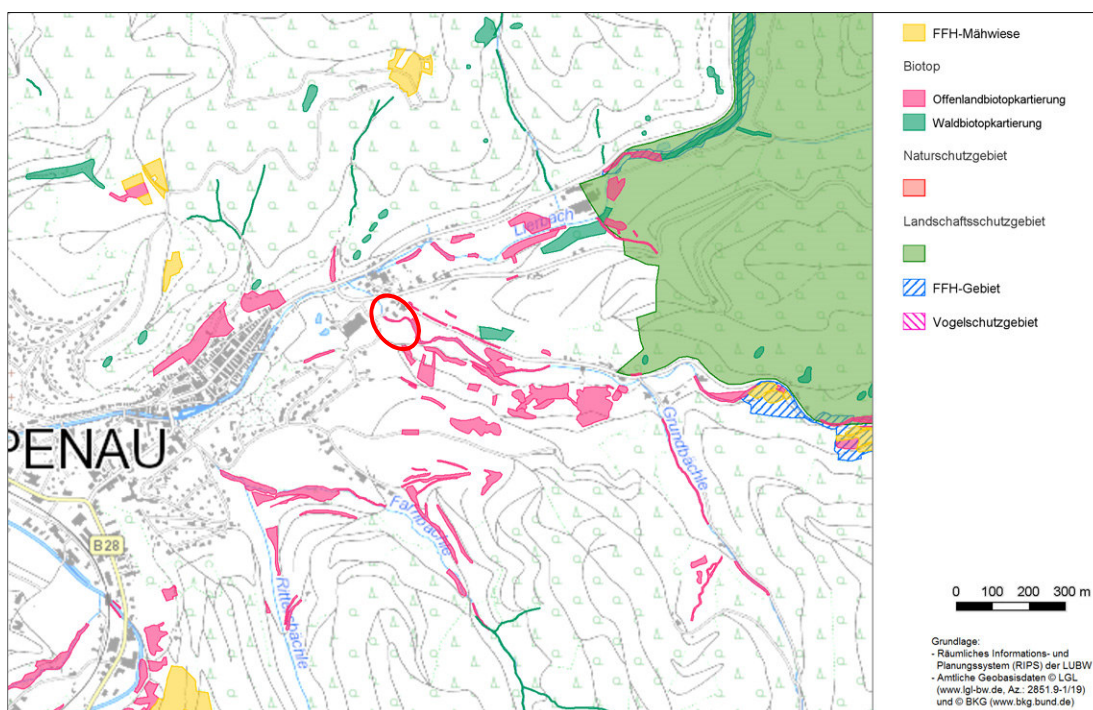
Planausschnitt: 7. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Oppenau



(Quelle: 7. Änd. FNP GVV Oberes Renchtal, Planungsbüro Fischer, Freiburg)

3.2 Schutzgebiete

Planausschnitt:



(Quelle: LUBW, Abfrage Juni 2026)

Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Teilfläche Nördlicher Talschwarzwald bei Oppenau / Nr.: 7515342, ca. 940 m östlich	/
FFH-Mähwiese, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Name:	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name: Lierbach / Nr.:3.17.010, ca. 560 m östlich	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name: Schwarzwald Mitte/Nord / Nr.: 7	○
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: Maisach-Bach / Nr.: 175153171002 Name: Teilfläche Grünland im Birket / Nr.: 175153171052, ca. 5 m südlich Name: Teilfläche Gehölze im Birket / Nr.: 175153171051, ca. 9 m südöstlich	● / /
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG und Schutzwald gegen schädliche Umwelt-einwirkungen gemäß § 31 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG Name / Nr.:	/
Biotopverbund / trockene , mittlere, feuchte Standorte gemäß § 21 BNatSchG 500 m - Suchraum trockener Standorte tangiert im Osten größtenteils Kernraum feuchter Standorte	○ /
Biotopverbund / Wildtierkorridor gemäß §21 BNatSchG	/
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG im Gewässerrandstreifen HQ ₁₀ , 50 und 100 Überflutungsflächen	●
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG, HQ _{extrem} -Überflutungsflächen angrenzend an den Gewässerrandstreifen	●
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG Maisach , GW II. Ordnung, von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, direkt angrenzend	●
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug lt. RVSO	/
Grünzäsur lt. RVSO	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege lt. RVSO	/
Vorranggebiet für wertvolle Biotope lt. RVSO	/
Regionaler Grundwasserschonbereich lt. Regionalplan	/
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	/
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich direkt derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet **Nördlicher Talschwarzwald bei Oppenau** nicht zu erwarten.

Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Naturpark

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark "Schwarzwald Mitte/Nord". Nach § 27 BNatSchG handelt es sich bei einem Naturpark um ein großräumiges Gebiet, das als vorbildliche Landschaft für eine naturnahe Erholung einheitlich zu planen, zu entwickeln und zu pflegen ist.

Da die Fläche bereits im Flächennutzungsplan als geplante gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist, steht die Realisierung des Bebauungsplans nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Naturparks.

Gesetzlich geschützte Biotope

Rechtliche Vorgaben

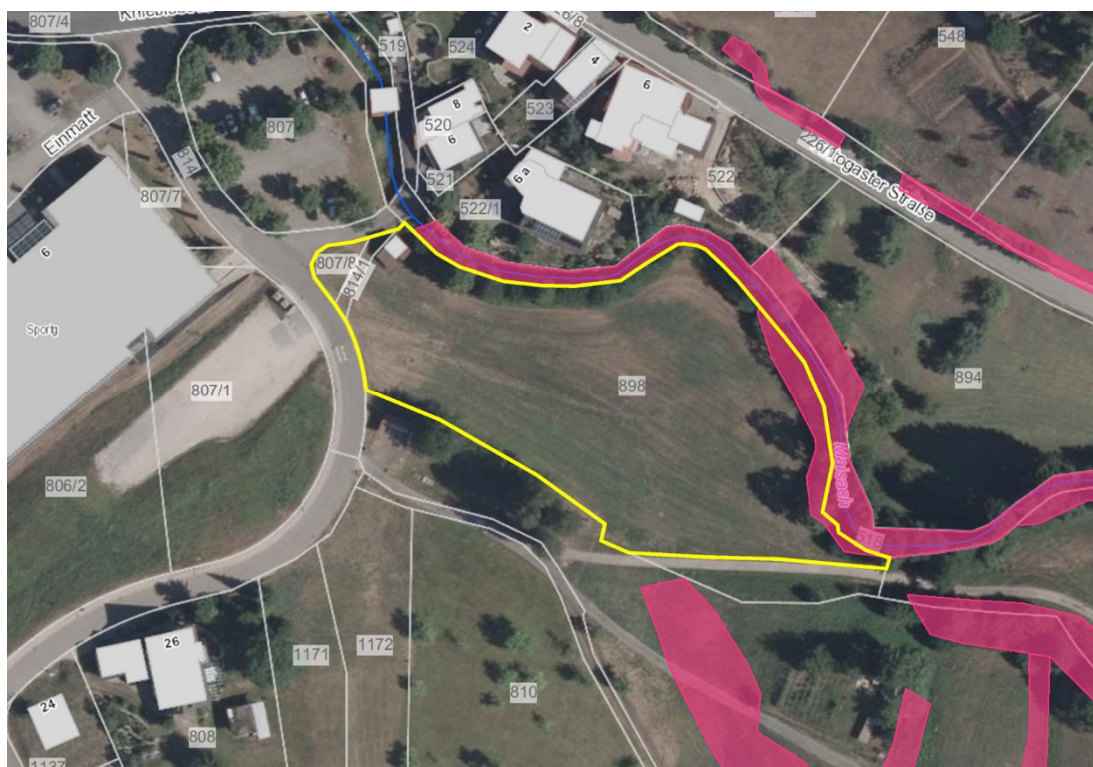
Nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten. Jedoch kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 NatSchG die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zulassen.

Bestandserhebung

Im Osten des Planungsgebiets befindet sich ein Teil des gesetzlich geschützten Biotops **Maisach-Bach** (Nr.: 175153171002), das an der nördlichen Grenze des Planungsgebietes liegt.

Innerhalb des Planungsgebiets liegen ca. 499 m² Biotopfläche.

Nach Aussage des Kartierbogens handelt es sich bei dem Biotop um die Maisach, einen naturnahen Abschnitt eines Mittelgebirgsbaches mit gewässerbegleitendem Auwaldstreifen.

Kartenausschnitt: Gesetzlich geschütztes Biotop

(Quelle: LUBW, Abfrage Juni 2026 und Planungsbüro Fischer, Geltungsbereich gelb, Juni 2026)

Bewertung des Eingriffs

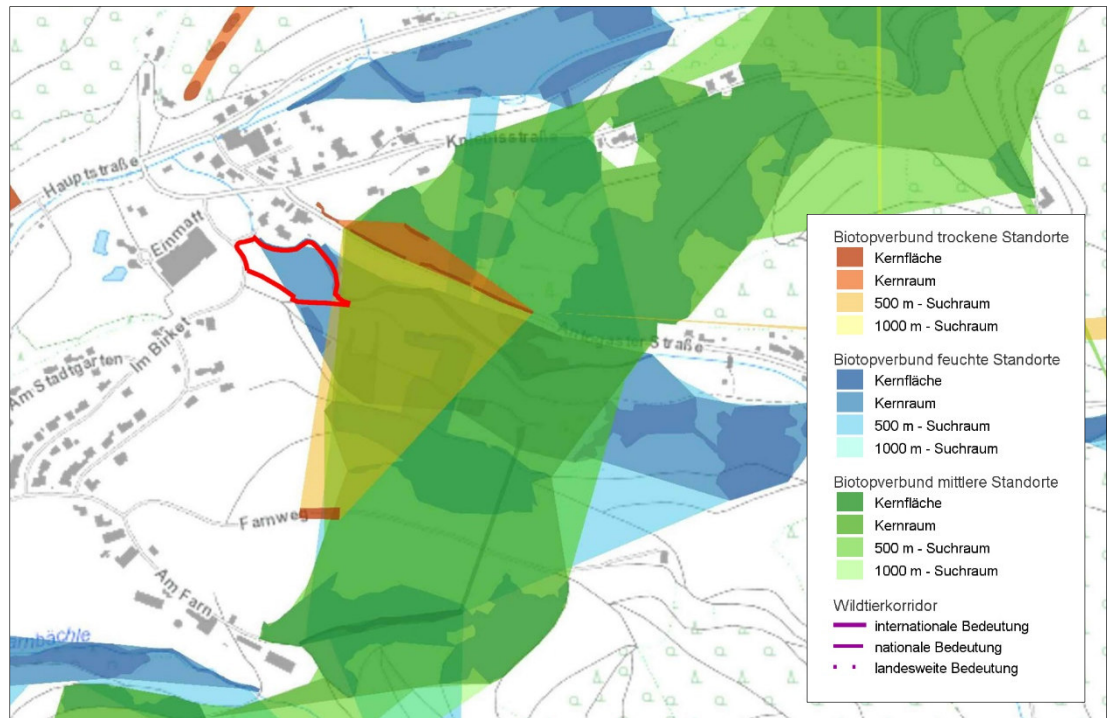
Da durch die Planung in das gesetzlich geschützte Biotop Maisach-Bach nicht eingegriffen wird und dies planungsrechtlich mit der Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im 5,00 m breiten Gewässerrandstreifen gesichert wird, ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Biotopverbund

In Baden-Württemberg existieren der landesweite Biotopverbund Offenland und der auf Waldflächen bezogenen Generalwildwegeplan. Diese zwei Fachplanungen sind integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerkes und besitzen Rechtsverbindlichkeit im Rahmen des gesetzlich geforderten Biotopverbundes nach § 20 BNatSchG.

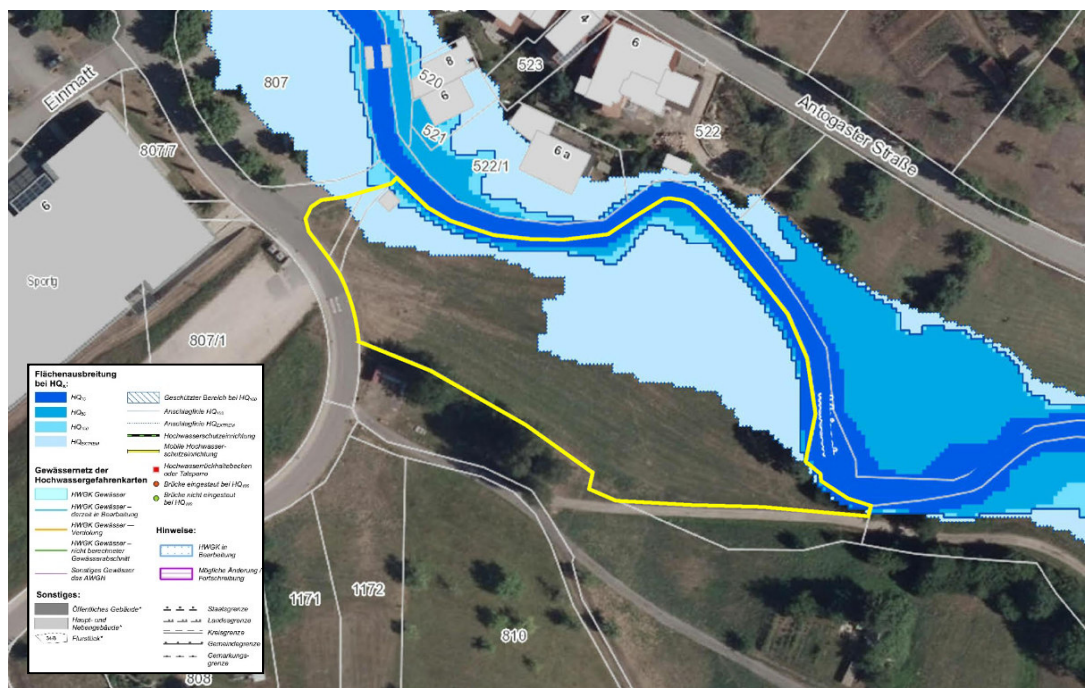
Die Fachplanung Biotopverbund für feuchte, mittlere und trockene Standorte bestehen jeweils aus einer Kernfläche, Kernraum, und einem 500- bzw. 1.000 m-Suchraum. Der Generalwildwegeplan besteht aus einem 1.000 m breiten Korridor.

Wie dem Kartenausschnitt zu entnehmen ist, handelt es sich bei der Maisach mit angrenzendem Gewässerrand um eine Kernfläche des Biotopverbunds feuchter Standorte. Mit Ausnahme des südwestlichen Bereichs wurde das Planungsgebiete als Kernraum des Biotopverbunds für feuchte Standorte eingestuft.

Kartenausschnitt: Biotopverbund

(Quelle: LUBW - Abfrage Juni 2026)

Mit einer Beeinträchtigung des Biotopverbunds ist bei Realisierung des Bebauungsplans in geringem Umfang durch die Anlage von Stellplätzen zu rechnen. Durch den Erhalt der Wiese im Norden der Sonderbaufläche wird größtenteils die Biotopverbundfläche feuchter Standorte erhalten. Ein Eingriff in die Maisach, Kernfläche des Biotopverbunds feuchter Standorte, findet nicht statt.

Hochwassergefahrenkarte**Kartenausschnitt:**

(Quelle: Hochwasserrisikomanagement - Abfrage, LUBW, Juni 2026)

Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarte befindet sich der nördliche Teil des Bebauungsplans in HQ-Überflutungsflächen. Es handelt sich um HQ₁₀-, HQ₅₀-und HQ₁₀₀-Überflutungsflächen angrenzend an die Maisach. Nach Süden schließt sich eine HQ_{extrem}-Überflutungsfläche an, die den nördlichen Teil des Wohnmobilstellplatzes betrifft und bei seltenen Hochwasserereignissen überflutet wird.

Durch die Planung wird nicht in die HQ₁₀₀-Überflutungsflächen angrenzend an die Maisach eingegriffen, sondern der Bereich durch die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens planungsrechtlich im Bestand gesichert. Die Anlage des Wohnmobilstellplatzes (Zufahrt, Stellplätze, Erhalt der Wiese zwischen Maisach und Stellplätzen) ist im Bereich von HQ_{extrem}-Überflutungsflächen möglich.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen.

Es ist zu prüfen, ob

- durch die Planung eine **erhebliche Störung** während der § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 genannten Zeiten eintritt, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- es zu einer **Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht besetzt sind) kommt. Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.
- es zur **Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen** kommt, und ob diese unvermeidbar sind.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt.

4.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Stadt Oppenau beauftragte das Büro Bioplan, Bühl, mit der Erstellung einer **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** (saP). Diese wurde aufbauend auf die im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands "Oberes Renchtal" durch das Büro Bioplan erstellten Artenschutzrechtlichen Abschätzung für die Flächenausweisung O1 : Sonderbaufläche "Wohnmobilstellplatz" und Grünfläche "Gewässerrandstreifen" ausgearbeitet.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 04.12.2022, ergänzt 15.05.2026, wird als Anlage beigelegt.

Der Gutachter kam zu folgendem fachgutachterlichen Fazit:

Prinzipiell war mit unterschiedlichen Vorkommen und Betroffenheiten von Arten aus den Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (verschiedene Fledermaus-Arten), Reptilien (Zauneidechse) und Falter (verschiedene Arten) zu rechnen. Ferner sind Betroffenheiten zumindest bei Fischen und Rundmäulern zu erwarten, falls in die Uferbereiche oder das Gewässerbett der Maisach eingegriffen wird. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG konnte bei diesen relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten bzw. Gruppen war eine Überprüfung der Vorkommen erforderlich, welche folgende Ergebnisse erbrachte:

- Es wurde einige Vogel-Arten festgestellt, darunter typische Fließgewässer-Arten wie Wasserramsel oder typische Vertreter von (Ufer-)Gehölzen wie Zaunkönig. Im Geltungsbereich selbst wurden keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen.
- Die Gehölzbereiche entlang der Maisach dienen als Leitlinie und als Jagdgebiet für einige Fledermaus-Arten. Außerdem besteht Quartierpotential an einzelnen Bäumen sowie am und im Schuppen.
- Es wurden keine Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilien-Arten nachgewiesen.
- Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tagfalter-Arten wird nach einer Lebensraumanalyse ausgeschlossen.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher nicht notwendig, eine Verletzung von Verboten nach § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen. Diese artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen werden im Folgenden daher nicht vertiefend behandelt: Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Spinnentiere, Krebse, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen- Arten sowie Moose.

Bei Fischen und Rundmäulern sowie Krebsen gilt dies nur, wenn nicht in die Uferbereiche sowie in die Maisach eingegriffen wird.

Diese Arten bzw. Gruppen werden daher in der Folge nicht mehr betrachtet.

Nachfolgende Maßnahmen, die detailliert in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beschrieben sind, wurden von den Gutachtern festgelegt und in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Biotop und benachbart liegende FFH-Lebensraumtypen

VM 2 - Baufeldräumung

VM 3 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in die Maisach und deren Uferbereiche

VM 5 - Abschirmung des Ufergehölzes an der Maisach

VM 6 - Vermeidung von Lichtemissionen

5 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung

5.1 Derzeitiger Umweltzustand

5.1.1 Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Zur Wahrung dieser grundsätzlichen Daseinsfunktionen der Bevölkerung sind vordergründig die Schutzziele Wohnen, Regenerationsmöglichkeiten und Erholung zu betrachten.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Wiesenfläche, die von der im Norden und Nordosten tangierenden Maisach begrenzt wird. Im Westen grenzt die Straße "Im Birket" an. Nach Süden schließen sich landwirtschaftliche Flächen und ein Wirtschafts- und Wanderweg (Josef-Schneider-Weg) an. Die Fläche liegt ohne direkten Anschluss an die Siedlung in der **Maisachau**.

Für die Allgemeinheit ist die Fläche in der Maisachau als Erholungsraum von relativ hoher Wertigkeit, da sie von einem tangierenden Wanderweg und von der Straße "Im Birket" erlebbar ist. Sie stellt eine für den Naturraum typische Wiesenfläche in der Talaue dar und bietet vielfältige Blickbeziehungen zu den ansteigenden Hangflächen des Liebach- und Maisachtals.

Vorbelastungen für den Menschen im Hinblick auf Lärm und Abgase sind nicht erkennbar.

Für das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Erholungsfunktion wird das Planungsgebiet in eine mittlere bis hohe Wertigkeit eingestuft.

5.1.2 Fläche

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein - Karte Freiraumstruktur - wird durch den Bebauungsplan Landwirtschaftsfläche, die nicht als Vorrangflur Stufe 1 bewertet ist, beansprucht.

Bei dem Planungsgebiet handelt sich nach Aussage der 7. Änd. des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes "Oberes Renchtal" um Sonderbauflächen und entlang der Maisach um Grünflächen.

Da es sich bei den Landwirtschaftsflächen um ebene, relativ gut bewirtschaftete Flächen handelt, die bereits als Sonderbauflächen ausgewiesen sind, ist das Schutzgut Fläche mit geringer Wertigkeit einzustufen.

5.1.3 Boden

Durch den Bebauungsplan werden Flächen überplant, die bisher als Grünland bewirtschaftet werden und überwiegend nicht versiegelt sind. Die nicht versiegelten Flächen nehmen vielfältige ökologische Funktionen wahr. **Nach Aussage der Flurbilanz 2022 - Ortenaukreis handelt es sich um eine Landwirtschaftsfläche, die als Untergrenzflur bewertet wurde.**

(s. Naturschutzrechtliche Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden)

Von einer Vorbelastung kann bei einer Grünlandbewirtschaftung nicht ausgegangen werden. Angaben zu Altlasten liegen nicht vor.

Das Schutzgut Boden wird in eine mittlere Wertigkeit bzgl. der Bodenfunktion eingestuft (s. Kap. 7.1, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden).

5.1.4 Grundwasser

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserleiters "Jungquartäre Flussteine und Sande", der eine hohe Bedeutung für das Grundwasserangebot besitzt.

Das Planungsgebiet befindet sich in keinem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet.

Vorbelastungen für das Schutzgut Grundwasser sind nicht bekannt.

Dem Schutzgut Grundwasser wird für das Planungsgebiet insgesamt eine hohe Wertigkeit zugeordnet.

5.1.5 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind innerhalb des Planungsgebiets nicht vorhanden.

Direkt im Norden bzw. Nordosten angrenzend fließt die Maisach, ein Gewässer II. Ordnung. Der Gewässerrandstreifen der Maisach befindet sich innerhalb des Planungsgebiets.

Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarte befindet sich das Planungsgebiet angrenzend an die Maisach in HQ₁₀-, HQ₅₀- und HQ₁₀₀-Überflutungsflächen. Daran schließen sich HQ_{extrem}-Überflutungsflächen an.

Das Planungsgebiet besitzt im Norden für das Schutzgut Oberflächenwasser eine hohe Bedeutung.

5.1.6 Klima/Luft

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Landwirtschaftsfläche, die ein Kaltluftentstehungsgebiet in der Maisachau darstellt und sich sehr positiv auf das Kleinklima auswirkt. Die hier gebildete Kalt- bzw. Frischluft mündet aufgrund der Hauptwindrichtung aus Südosten in die Leitbahn des Lierbachtals und hat somit Einfluss auf die Siedlungsfläche der Stadt Oppenau.

Vorbelastungen sind nicht erkennbar.

Das Schutzgut Klima wird in eine hohe Wertigkeit eingestuft.

5.1.7 Pflanzen- und Tierwelt

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Landwirtschaftsfläche, die als Wiese bewirtschaftet wird. Für die Pflanzen- und Tierwelt hat dieser Biotoptyp eine mittlere Wertigkeit. (s. Kap. 7.2, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt).

Bzgl. der Tierarten wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung (s. Kap.4) verwiesen.

5.1.8 Landschafts-/Ortsbild

Das Untersuchungsgebiet in relativ ebener Lage wird im Westen durch die Straße "Im Birket" und im Norden durch die Maisach begrenzt. Südlich tangiert ein Wirtschafts- und Wanderweg bzw. Landwirtschaftsflächen das Gebiet. Die Fläche ist geprägt durch ihre Grünlandnutzung in ebener Tallage bzw. leicht

ansteigender Hanglage und die Maisach mit ihrem gewässerbegleitenden Gehölzbestand. Des Weiteren begrenzt optisch der im Süden angrenzende Gehölzbestand auf Flst.Nr. 900 das Planungsgebiet.

Die Grünlandfläche in der Maisachau ist ein naturraumtypisches Element.

Dem Schutzgut Landschafts-/Ortsbild wird eine relativ hohe Wertigkeit zugeordnet.

5.1.9 Kultur- und sonstige Schutzgüter

Ein Vorkommen von Denkmalen und Gesamtanlagen gemäß DSchG innerhalb des Planungsgebiets ist nicht bekannt.

5.2 Umweltauswirkungen der Planung

Bei der Abschätzung der Umwelterheblichkeit konnte auf das Ergebnis nachfolgendem **Gutachten** zurückgegriffen werden:

- **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**
erstellt von Bioplan, Bühl, vom 04.12.2022, ergänzt 15.05.2026
- **Gutachterliche Stellungnahme (Lärmschutz)**
erstellt vom Büro für Schallschutz Dr. Jans, Ettenheim, vom 19.06.2026

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen:

- **Baubedingte Wirkfaktoren**
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung
 - Lärm, Stäube und Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge und sonstige Geräte im Gebiet und ggf. angrenzend
 - Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks etc.)
- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - Beseitigung von Vegetation durch Flächenumwandlung
 - Verlust von Erholungsraum
 - Bodenverdichtung und Bodenversiegelung
 - Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
 - Veränderung des Mikroklimas durch Temperaturanstieg aufgrund von Versiegelung
 - Auswirkungen auf Biotopstrukturen und die Tierwelt
 - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds
- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - Schadstoff- und Lärmbelastung durch Verkehr
 - ggf. Licht- und Lärmemissionen auf die Tierwelt
 - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds

Bei der nachfolgenden tabellarischen Beurteilung der Auswirkungen durch den Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" wurde der Eingriff, der durch die geplante Anlage eines Stellplatzes entsteht, zugrunde gelegt.

Fachliche Prüfung

Auswirkungen auf den Menschen			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Gesundheitliche Aspekte			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	☐ ja	☒ nein*1
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	☐ ja	☒ nein*1
*1 Nach Aussage der Gutachterlichen Stellungnahme vom 19.06.2026, die das Büro für Schallschutz Dr. Jans erstellt, wird eine maßgebliche Lärmeinwirkung auf die Nachbarschaft des Plangebiets "Wohnmobilstellplatz" durch die Nutzung der geplanten Wohnmobilstellplätze, durch die Günter-Bimmerle-Mehrzweckhalle, durch die Günter-Bimmerle-Sporthalle und das Freizeitbad Oppenau verursacht. Jedoch sind die Geräusche der Günter-Bimmerle-Halle (Sporthalle und Mehrzweckhalle) sowie vom Freizeitbad nicht als Lärmvorbelastung im Sinne der TA Lärm zu berücksichtigen. In der Gutachterlichen Stellungnahme wurde ausgehend von den angesetzten betrieblichen Randbedingungen zur zukünftigen Nutzung des Plangebiets die bei nächstgelegenen schutzbedürftigen Gebäuden verursachte Betriebslärmeinwirkung rechnerisch prognostiziert und beurteilt. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, die maßgebenden schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden. Nachfolgende Beschränkungen bzw. Schallschutzmaßnahmen beim Betrieb der Wohnmobilanlage sind zu berücksichtigen und wurden in die Festsetzungen bzw. als Hinweis aufgenommen: 1. Die Stellflächen für Wohnmobil-Parkstände sowie jene des Ver- und Entsorgungsplatzes sind entsprechend der Darstellung im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans anzuordnen. 2. Bewegungen von Wohnmobilen innerhalb des Plangebiets (Wohnmobil-anlage) sind im Zeitraum "nachts" (22.00 bis 6.00 Uhr) auszuschließen. 3. Im Zeitraum "nachts" ist ein Betrieb elektroakustischer Musikanlagen auf der Freifläche der Wohnmobilanlage unzulässig.			
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	☐ ja	☒ nein*2
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	☐ ja	☒ nein*2
*2 Derzeit sind keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Lufthygiene bekannt.			
Erschütterungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	☐ ja	☒ nein*3
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	☐ ja	☒ nein*3
*3 Derzeit sind keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf Erschütterungen bekannt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der geplante Parkplatz nicht direkt an die Siedlungsfläche anschließt.			
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	☐ ja	☒ nein*4

Funktion und Werte		Beeinträchtigung	
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	☐ ja	☒ nein*4
*4 Derzeit sind hierzu keine negativen Auswirkungen bekannt.			
Risiken durch Unfälle oder Katastrophen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen auf die Umgebung haben?	☐ ja	☒ nein*5
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Risiken durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten?	☐ ja	☒ nein*5
*5 Derzeit liegen hierzu keine Angaben vor.			
Auswirkungen durch erzeugte Abfälle	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch erzeugte Abfälle haben?	☐ ja	☒ nein*6
*6 Die im Bereich des Bebauungsplans erzeugten Abfälle werden ordnungsgemäß über die Abfallwirtschaft des Ortenaukreises entsorgt. Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein entsprechendes Entwässerungssystem zur Kläranlage des Abwasserzweckverbands.			
Freizeit- und Naherholung			
Grünflächen in der Ortslage	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf öffentliche Grünflächen (Spielplatz, Parkplatz, etc.) haben?	☐ ja	☒ nein*7
	Verbessert sich innerhalb des Bebauungsplans durch die Anlage von Grünflächen die Erholungsfunktion?	☒ ja*8	☐ nein
*7 Bisher handelte es sich bei dem Planungsgebiet um Landwirtschaftsfläche, die von den tangierenden Straßen und einem Wirtschaft- und Wanderweg aus erlebbar ist. Somit wird keine öffentliche Grünfläche beansprucht.			
*8 Da der Bebauungsplan das Ziel verfolgt, dass an der Maisach ein Wohnmobilstellplatz realisiert werden soll, gibt es positive Auswirkungen auf die Erholungsfunktion.			
Freie Landschaft (Landwirtschaftsfläche, Wald)	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die umgebende freie Landschaft (Verlust von Naturnähe und Vielfalt, Verlust von prägende Einzelementen, Beeinträchtigung der Zugänglichkeit und Blickbeziehungen etc.) haben?	☒ ja*9	☐ nein
*9 Da die Stellplatzanlage eine Wiese in der Maisachau beansprucht, entsteht ein Verlust. Dieser wird jedoch durch eine Grüneinbindung (Baumpflanzungen) minimiert.			

Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Fläche			
	Nutzungsumwandlung	[] ja	[x] nein*1
	Siedlungs- / Freiraumstruktur	[x] ja*2	[] nein
	Versiegelung	[x] ja*3	[] nein
	Zerschneidung	[] ja	[x] nein*4
*1 In der rechtswirksamen 7. Änd. des Flächennutzungsplans des GVV Oberes Renchtal handelt es sich um geplante Sonderbaufläche und Grünfläche entlang der Maisach. Der Bebauungsplan entwickelt sich somit aus dem rechtswirksamen FNP. *2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein handelt es sich bei dem Planungsgebiet um Landwirtschaftsfläche. *3 Mit Realisierung des Stellplatzes findet Versiegelung statt. *4 Es kommt zu keiner Zerschneidung der Flur, da sich der geplante Wohnmobilstellplatz an die Siedlungsfläche anschließt.			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Boden			
Wertstufe: Untergrenzflur (lt. Flurbilanz 2022 - Ortenaukreis des LEL)			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	☒ ja*5	☐ nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	☒ ja*5	☐ nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	☒ ja*5	☐ nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	☐ ja	☒ nein*5
	Altlasten	☐ ja	☒ nein*5
*5 Durch den Bebauungsplan wird eine Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Dadurch kommt es zu Beeinträchtigungen der verschiedenen Bodenfunktionen. (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden) Bodendenkmale sind nicht bekannt. Angaben zu Altlasten liegen nicht vor.			
Grundwasser			
	Neubildung	☒ ja*6	☐ nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	☒ ja*6	☐ nein
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	☐ ja	☒ nein*6
*6 Durch den Bebauungsplan wird eine Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Dadurch kommt es zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Hydrogeologischen Einheit "Jungquartäre Flusskiese und Sande", die eine hohe Wertigkeit besitzt.			
Oberflächengewässer			
Name: Maisach, GW II. Ordnung, direkt im Norden angrenzend			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	☐ ja	☒ nein*7
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	☐ ja	☒ nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	☐ ja	☒ nein*7
*7 Es entstehen keine Eingriffe in die Maisach. Durch die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens findet eine planungsrechtliche Sicherung des Uferbereiches mit Gehölzen statt.			
Klima/Luft			
	Luftqualität	☒ ja*8	☐ nein
	Kaltluftentstehung und -bahnen	☒ ja*8	☐ nein
	Besonnung u. Reflektion (Temperatur/Bioklima)	☒ ja*8	☐ nein
	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	☒ ja*8	☐ nein
*8 Die geplante Neuversiegelung beeinträchtigt das Kleinklima, da bei versiegelten Flächen die kühlende Verdunstung von Vegetationsbeständen fehlt.			
Pflanzen- / Tierwelt			
	Biotoptypen: - Schuppen - Grasweg, Trittpflanzenbestände, grasr. ausd. Ruderalveg. - Fettwiese mittl. Sto - gewässerbegl. Auwaldstreifen - Einzelbäume	☒ ja *9	☐ nein
	Artenschutz: - Artenschutzrechtliche Abschätzung zur 7.Änd. des FNP des Gemeindeverwaltungsverband "Oberes Renchtal", erstellt von Bioplan, Bühl, i.d.F. vom 05.04.2019 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt von Bioplan, Bühl, vom 04.12.2022, ergänzt 15.05.2026	☐ ja	☒ nein*10

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
*9 Die geplante Neuversiegelung beansprucht Biotoptypen mit mittlerer Wertigkeit (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt). Ein Eingriff in höherwertige Biotoptypen an der Maisach findet nicht statt. Ein entsprechender Ausgleich gemäß ÖKVO ist zu erbringen. *10 Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten verhindert.			
Landschafts-/Ortsbild			
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbilds	☒ ja*11	☐ nein
	Vielfalt und Naturnähe	☒ ja*11	☐ nein
*11 Durch die Anlage eines Wohnmobilstellplatzes in der Maisachau am Siedlungsrand verändert sich das Landschaftsbild sowie die Vielfalt und Naturnähe. Die geplanten Baumpflanzungen wirken sich minimierend aus.			
Kultur- und sonstige Sachgüter			
	Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG	☐ ja	☒ nein*12
*12 Vorkommen nicht bekannt.			
Wechselwirkungen der Schutzgüter			
Die mit der Anlage des Parkplatzes entstehende Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wirkt sich unmittelbar auf die Schutzgüter Grundwasser (Grundwasserneubildungsrate), Pflanzen- und Tierwelt (Verlust von Lebensraum) und das Klima (Verlust von kühlender Verdunstungsfläche) sowie Landschaftsbild (Verlust von Nasswiese) aus.			
Sonstige Aspekte			
Kumulierung mit anderen Vorhaben	Können die Auswirkungen des Bebauungsplans mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme zur Kumulation führen?	☐ ja	☒ nein*1
*1 Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt es zu keiner kumulierenden Wirkung mit anderen Vorhaben.			
Nutzung erneuerbarer Energien	Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.	☐ ja	☐ nein
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Für die Durchführung der geplanten Vorhaben werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.	☐ ja	☐ nein

Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

6 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets

6.1 Maßnahmen für den Artenschutz

Die Stadt Oppenau beauftragte Bioplan, Bühl, mit der Erstellung einer **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** (saP).

Die von den Gutachtern festgelegten Vermeidungsmaßnahmen wurde in die Planungsrechtlichen Festsetzungen für das Planungsgebiet als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

Vermeidungsmaßnahmen

- VM 1 - Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Biotope und benachbart liegende FFH-Lebensraumtypen
- VM 2 - Baufeldräumung
- VM 3 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten
- VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in die Maisach und deren Uferbereiche
- VM 5 - Abschirmung des Ufergehölzes an der Maisach
- VM 6 - Vermeidung von Lichtemissionen

6.2 Maßnahmen für den Klimaschutz

Durch die geplante Anlage eines Wohnmobilstellplatzes wird sich das Kleinklima verändern, da sich versiegelte Flächen gegenüber den bisherigen Landwirtschaftsflächen stärker aufheizen. Die Lufttemperatur erhöht sich, da die Verdunstungskühle von Vegetationsbeständen fehlt.

Bäume und Sträucher, die zur Eingrünung sowie zur Abschirmung der Maisach anzupflanzen sind, haben positive Auswirkungen auf das Kleinklima und somit auf die Gesundheit des Menschen. Denn Bäume und Sträucher, wie auch alle nicht versiegelten und begrünten Flächen, verdunsten Wasser und erzeugen damit eine kühlende Wirkung. Aus diesem Grund wurde festgesetzt, dass eine große Wiesenfläche nördlich der Stellplätze zur Maisach erhalten bleibt.

Darüber hinaus verbessern Bäume die Luft durch Reduzierung von Ozon, Stickoxide und Kohlenmonoxid. Auch zur Lärminderung und Verlangsamung des Windes tragen Bäume bei. Bei entsprechender Artenauswahl fördern Bäume, aber auch Sträucher und diverse Grünflächen die Biodiversität.

Die Rückhaltung und Speicherung von Niederschlagswasser in Grünflächen ist außerdem aus Gründen des Grundwasserschutzes, d. h. zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes und zur Reduzierung der Gefahren von Starkregenereignissen von Bedeutung. Daher wurde festgesetzt, dass das auf befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser in den angrenzenden nicht versiegelten Bereichen (Wiesenfläche, Eingrünungsflächen) zu versickern ist.

Um die negativen Auswirkungen auf das Kleinklima zu minimieren wurde festgesetzt, dass die Wohnmobilstellplätze als wassergebundene Fläche anzulegen sind. Sinnvollerweise sollte, um einen noch besseren Abflussbeiwert zu erreichen, die Stellplätze in wasserdurchlässigerem Schotterrasen ausgebaut werden.

Grundsätzlich müssen die befestigten Flächen der Wohnmobilstellplatzanlage wie auch sich daran anschließende Vegetation den Anforderungen des Klimawandels in Bezug auf erhöhte Lufttemperatur mit sommerlichen Hitzeperioden, vermehrten Starkregenereignissen, häufigeren Dürreperioden, intensiveren Sturmereignissen und höherer Luftfeuchtigkeit in milden aber niederschlagsreichen Wintern angepasst werden. Hierzu sind alle Bauherren verpflichtet.

6.3 **Maßnahmen für die Eingriffsregelung**

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch einen Eingriff verursacht werden können, sind zu unterlassen (§ 15 Abs.1 BNatSchG).

Die nachfolgend aufgeführten und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen haben zum Ziel, die Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

- **öffentliche Grünfläche "Gewässerschutz"**
- **öffentliche Grünfläche "Eingrünung"**
- **Baum- und Strauchpflanzungen in öffentlichen Grünflächen und in der Sonderbaufläche**
- **Erhalt und Entwicklung des Gewässerrandstreifen**
- **Erhalt und Entwicklung der Wiesenvegetation**
- **Lärmschutzmaßnahmen**
- **Vorgaben zur Gestaltung der befestigten Flächen**

7 **Eingriffs- / Ausgleichsbilanz lt. ÖKVO**

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden zu vermeiden, zu minimieren bzw. ggf. durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Bei dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "Wohnmobilstellplatz" handelt es sich um eine Landwirtschaftsfläche, die als Grünland bewirtschaftet und im Norden von der Maisach begrenzt wird.

In den nachfolgenden Kapiteln wird der derzeitige Umweltzustand des Gebiets "Wohnmobilstellplatz" für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt dargestellt und die Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, beurteilt. Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt erfolgt nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung, Stand 2010.

In die Bewertung des derzeitigen Umweltzustands fließen die Art der heutigen Nutzung, die Nutzungsintensität und ggf. daraus resultierende Vorbelastungen sowie die natürlichen Ausgangsfaktoren ein.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung wurde der Zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Wohnmobilstellplatz" mit Stand vom **06.07.2026** incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen zugrunde gelegt.

7.1 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Der westliche Teil des Geltungsbereichs wurde in der Bodenkarte BK50: Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung des LGRB der **Siedlungsfläche** zugeordnet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch hier eine Bodenwertigkeit wie in den östlich angrenzenden, bewerteten Bereichen gegeben ist.

Nach Aussage der Bodenkarte BK 50 des LGRB besteht im Bereich des Untersuchungsgebiets angrenzend an die Maisach die Bodengesellschaft aus **Kolluvium-Gley, Gley sowie Gley-Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen und Bachsedimenten über Schwarzwaldschutt (A215)**. Sie wird aus dem Ausgangsmaterial aus holozänen Abschwemmmassen und Bachsedimenten sowie vereinzelt Rutschmassen über Schwarzwaldschutt gebildet. Nach Aussage der Bodenübersichtskarte befindet sich diese Bodengesellschaft hauptsächlich in schwach und mittel geneigten Muldentälern, teilweise mit Sohlenbildung.

Nach Süden schließt sich daran die Bodengesellschaft **Braunerde aus Paragneisschutt führenden Fließerden und Hangschutt (a3)** an. Das Ausgangsmaterial besteht hier aus lösslehmarmem Paragneisschutt führender Fließerde (Decklage) über lehmig-sandigem Paragneisschutt führender Fließerde (Basislage), Hangschutt oder Gesteinszersatz; am Oberhang und in konvexen Hangabschnitten stellenweise Festgestein zwischen 6 u.10 dm u. Fl. Diese Bodengesellschaft befindet sich vorherrschend in steilen Hängen, stellenweise in stark geneigten und sehr steilen Hängen.

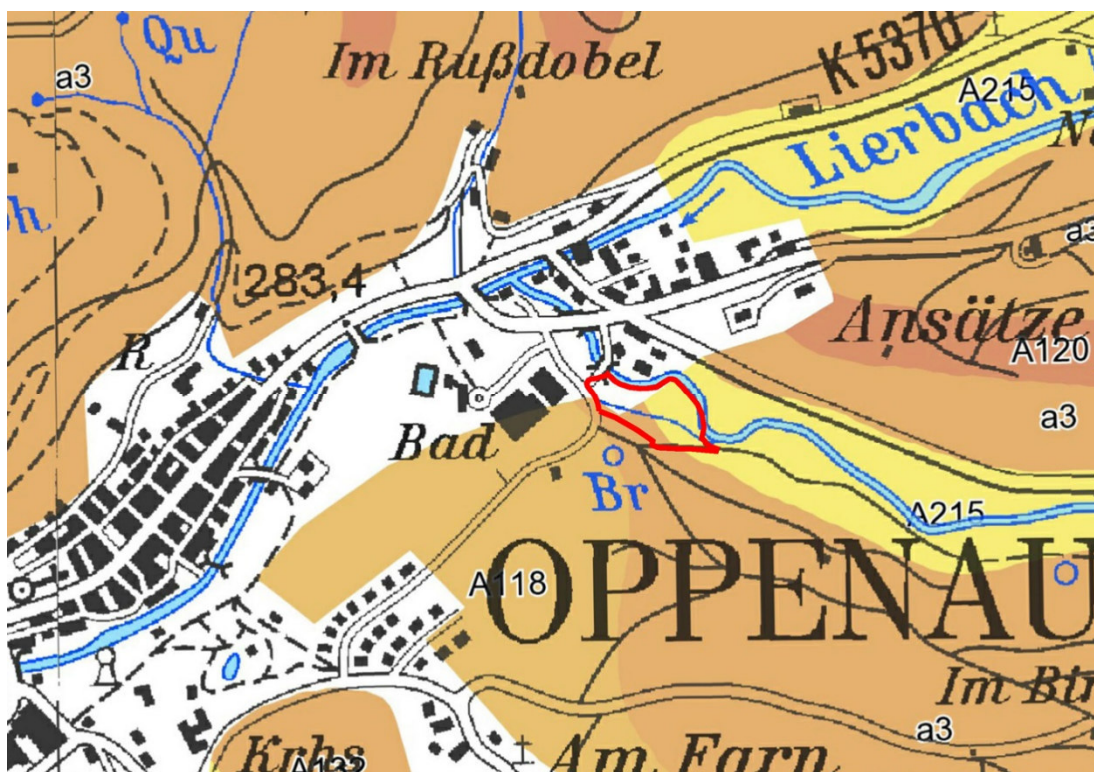
Das Schutzgut Boden erfüllt wichtige Funktionen im Ökosystem. Boden ist der Standort für Arten und Lebensräume und schützt das Grundwasser. Das Schutzgut Boden ist wichtig für die Regulierung des Wasserhaushalts und dient als Filter und Puffer für Stoffeinträge.

Die Bewertung der Bodenfunktionen des Planungsgebietes erfolgt nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010 unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme).

Bodentyp	Kolluvium-Gley, Gley sowie Gley-Kolluvium aus holozänen Abschwemmungen und Bachsedimenten über Schwarzwaldschutt (A215)	Braunerde aus Paragneisschutt führenden Fließenden und Hangschutt (a3)
Bodenfunktionen:		
- Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2,5)	mittel (2,0)
- Ausgleichskörper i. Wasserkreislauf	mittel bis hoch (2,5)	mittel (2,0)
- Filter und Puffer für Schadstoffe	mittel (2,0)	gering (1,0)
Gesamtbewertung	mittel (2,33)	gering bis mittel (1,67)

(Quelle: LGRB, Abfrage Januar 2022)

Plan: Schutzgut Boden - Bestand



(Quelle: © Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 LGRB - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abfrage 2022)

Bewertung der Bodenfunktion - Bestand

nach Heft "Bodenschutz 23"

Flächen im Plan Boden - Bestand	Flächen- größe	Wertigkeit der Bodenfunktionen vor Eingriff				Gesamt- bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m²	Summe ÖP	Bemerkungen
	m²	NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
weiß	1.490	0	0	0	0	0,00	0,00	0	Siedlungsfläche, keine Angaben
gelb	2.709	2,5	2,5	2,0		2,33	9,32	25.248	unversiegelt
ocker	1.254	2,0	2,0	1,0		1,67	6,68	8.377	unversiegelt
Gesamtgröße	5.453					Gesamtsumme:		33.625	

 Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"

 keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"

 Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Für das Planungsgebiet ergibt sich insgesamt für das Schutzgut Boden lt. Ökoko-
ntoverordnung eine Wertigkeit von **33.625 Ökopunkten**.

Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden ca. 0,55 ha überplant. Der nachfolgenden Bilanzierung wurde der Wohnmobilstellplatz, der im Zeichnerischen Teil dargestellt ist, zugrunde gelegt. **Es ist geplant, die Fahrspur sowie die Flächen für Ver- und Entsorgung zu asphaltieren bzw. zu pflastern. Die Wohnmobilstellplatzflächen werden als wassergebundene Decke befestigt.**

Versorgungsfläche (Trafo) und bestehender Schuppen	= ca.	36 m²	(versiegelt)
Sondergebiet	= ca.	3.160 m²	
davon Fahrgasse, Ver- u. Entsorgungsstation	= ca.	1.068 m²	(versiegelte Fläche)
davon Stellplätze	= ca.	1.213 m²	(wasserdurchlässig)
davon Wiese	= ca.	879 m²	(nicht versiegelt)
Öffentl. Grünfläche	= ca.	2.280 m²	
davon Gewässerschutz	= ca.	1.434 m²	(nicht versiegelt)
davon Grünfläche	= ca.	823 m²	(nicht versiegelt)
max. versiegelbare Fläche/Planung	= ca.	2.317 m²	(zur Hälfte wasserdurchlässig)
versiegelte Fläche / Bestand*	= ca.	23 m²	(befestigt)
Neuversiegelung:	= ca.	2.294 m²	

* Angaben lt. Biotoptypenkartierung (s. Kap. 7.2)

Bei der nachfolgenden Bewertung der Bodenfunktionen der Planung wird berücksichtigt, dass für den westlichen Bereich keine Wertigkeit der Bodenfunktionen vorliegt, da es sich nach Aussage der LGRB-Bodenkarte um Siedlungsfläche handelt.

Bei einem Ausbau der Fahrgasse und der Ver- und Entsorgungsstation in Asphalt bzw. Pflaster gehen alle Bodenfunktionen verloren. Bei der Anlage des Wohnmobilstellplätze in wassergebundener Decke kann davon ausgegangen werden, dass die Bodenfunktion "Natürliche Bodenfruchtbarkeit" verloren geht und sich die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Filter und Puffer für Schadstoffe" reduzieren.

Bewertung der Bodenfunktion - Planung

nach Heft "Bodenschutz 23"

Flächen im Zeichn. Teil des B-Plans bzw. im Plan Boden - Bestand	Flächen- größe m²	Wertigkeit der Bodenfunktionen nach Eingriff				Gesamt bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
weiß	1.490	0	0	0	0	0,00	0,00	0	Siedlungsfläche, keine Angaben
gelb									
Fahrgasse / Ver- und Entsorgungsstation	394	0	0	0,0		0,00	0,00	0	Asphalt/Pflaster
Stellplätze	489	0	1,5	1,0		0,83	3,32	1.623	wassergeb. Decke
Eingrünung / Wiese Gewässerrand- streifen	1.826	2,5	2,5	2,0		2,33	9,32	17.018	nicht versiegelt
Zwischensumme	2.709								
ocker									
Fahrgasse / Ver- und Entsorgungsstation	314	0	0	0		0,00	0,00	0	Asphalt/Pflaster
Stellplätze	479	0	1,0	1,0		0,66	2,64	1.265	wassergeb. Decke
Eingrünung	461	2,0	2,0	1,0		1,67	6,68	3.079	nicht versiegelt
Zwischensumme	1.254								
Gesamtgröße	5.453					Gesamtsumme:		22.986	

 Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"

 keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"

 Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Bestand	33.625	Ökopunkte
Planung	22.986	Ökopunkte
Ausgleichsdefizit	10.639	Ökopunkte

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden ist innerhalb des Gebiets nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 10.639 Ökopunkten** (in Anlehnung an ÖKVO).

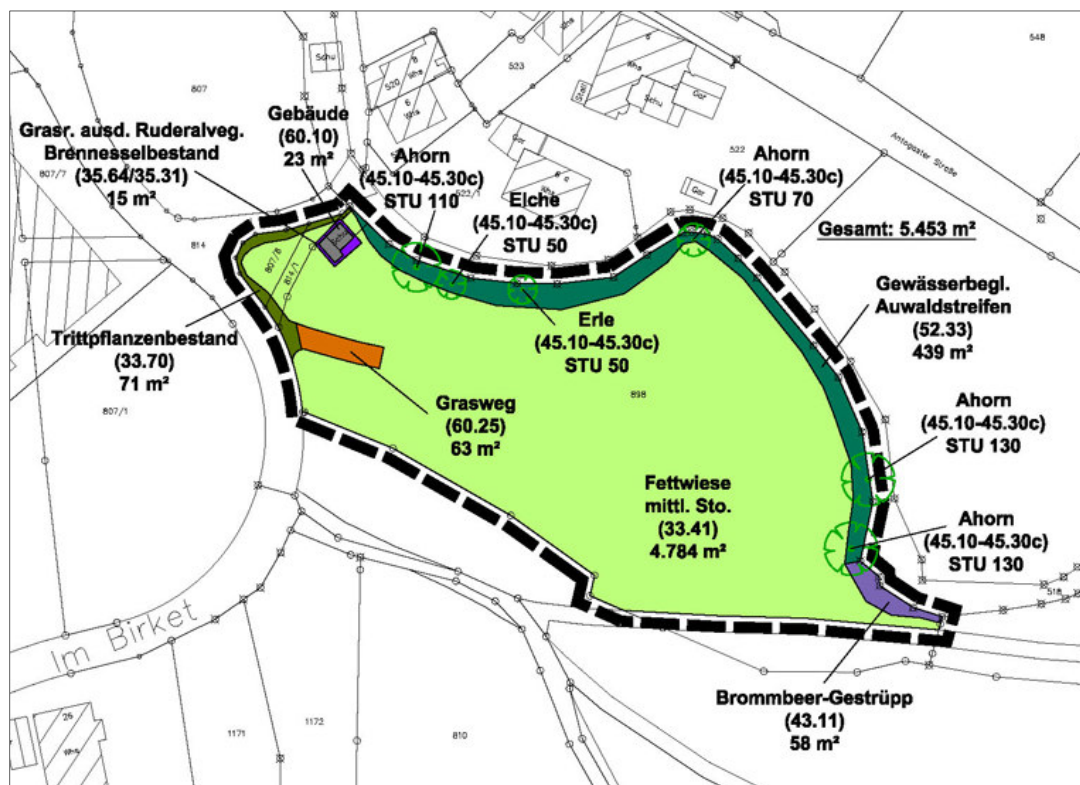
7.2 Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Biotoptypenkartierung

Aufbauend auf die Biotoptypenkartierung des Planungsbüros Fischer, die im März 2020 durchgeführt wurde, wurde eine Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung erstellt.

Plan: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bestand



(Quelle: Bestandsplan Büro Fischer, September 2021)

Tabelle: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bewertung des Bestands

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Feinmodul		Faktor	Biotopwert	Fläche [ca. m²]	Ökopunkte
1	Gebäude (60.10)	1		-	1	23	23
2	grasr. ausd. Ruderalveg. / Brennnesselbestand (35.64/35.31)	8 - 11 - 15 / 6 - 8	*1	-	9	15	135
3	Trittpflanzenbestand (33.70)	4 - 12	*2	-	6	71	426
4	Grasweg (60.25)	6		-	6	63	378
5	Fettwiese mittl. Sto (33.41)	8 - 13 - 19	*3	-	10	4.784	47.840
6	Gewässerbegl. Auwaldstreifen (52.33)	16 - 28 - 45	*4	-	22	439	9.658
7	Brombeer-Gestrüpp (43.11)	7 - 9 - 18		-	9	58	522
8	Einzelbäume / Gewässerrand (45.10 - 45.30c)	2 - 4			4	(540)	2.160
	2 x StU 130, 1 x StU 110, 1 x StU 70, 2 x StU 50						
	Summe					5.453	61.142

*1 nicht regelmäßig gemähter Bereich direkt angrenzend an dem Schuppen, geprägt von Brennesseln

*2 rasenartiger Bestand mit z.T. geschotterter Fläche angrenzend an die Straße

*3 stark gedüngte Wirtschaftswiese mit Knäuelgras, Glatthafer, Quecke, Rotklee, Löwenzahl, Hahnenfuß etc.

*4 Da der gewässerbegleitende Auwaldstreifen größtenteils auf den Stock gesetzt wurde, befinden sich derzeit die Gehölze im Austrieb und grasr. aus. Ruderalveg. sowie in Teilbereichen sind Brennesseln vorhanden. Die Wertigkeit wird daher mit 22 ÖP eingestuft.

Info:

Die Biotoptypenkartierung wurde auf Grundlage einer durchgeführten Vermessung erstellt. Es ergaben sich Differenzen bei der Abgrenzung des gewässerbegleitenden Gehölzbestands und der Shape-Darstellung des gesetzlich geschützten Biotops Maisach - Bach (Biotop-Nr. 1751 5317 1002).

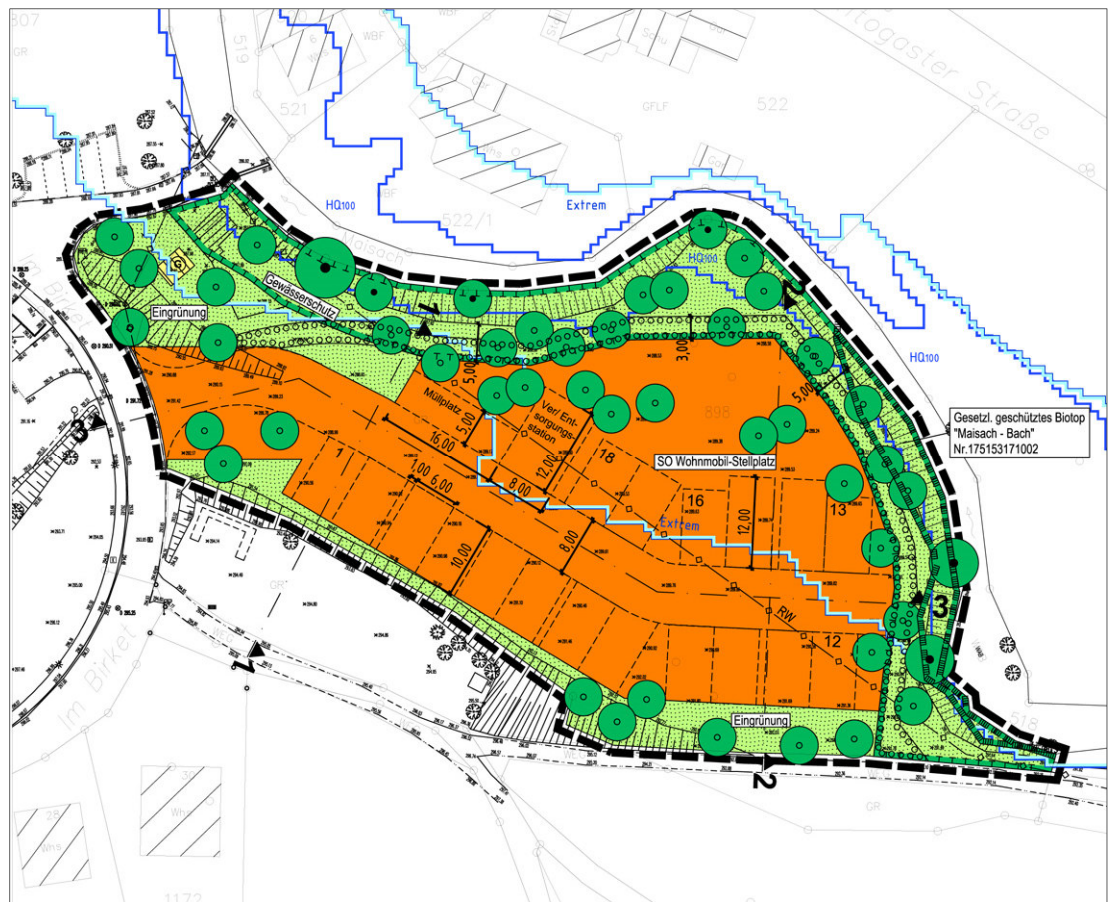
Für das Planungsgebiet ergibt sich insgesamt für das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** lt. Ökokontoverordnung eine **Wertigkeit von 58.508 Ökopunkten**.

Auswirkungen der Planung

Eingriffsbilanzierung Biotoptypen

Im Rahmen der Schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" wurden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Bei diesen grünordnerischen Festsetzungen handelt es sich um Maßnahmen, die eine Vermeidung und Minimierung der Eingriffe zum Ziel haben, und um Gestaltungsmaßnahmen.

Für das Planungsgebiet wurden aufbauend auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans die zukünftigen Biotoptypen nach der Ökokontoverordnung bilanziert. Anschließend erfolgte eine Gegenüberstellung mit dem Bestandswert des Gebietes, um das rechnerisch zu bilanzierende Ausgleichsdefizit ermitteln zu können.

Plan: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Planung

(Quelle: Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans, Büro Fischer, i.d.F. vom 16.03.2026)

Tabelle: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bewertung der Planung

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Planungsmodul		Biotopwert	Fläche [ca. m²]	Ökopunkte
1	Gebäude (60.10)	1		1	36	36
2	Asphaltfläche/Pflasterfläche (60.21/60.22)	1		1	1.068	1.068
3	wassergeb. Decke (60.23)	2		2	1.213	2.426
4	Fettwiese mittl. Sto (33.41)	8 - 13 - 19	*1	10	1.682	16.820
5	Gewässerbegl. Auwaldstreifen (52.33)	16 - 23	*2	23	497	11.431
6	Mesophytische Saumvegetation (35.12)	11 - 19 - 25		19	545	10.355
7	Feldgehölz (41.10)	10 - 14 - 17		14	412	5.768
8	Einzelbäume / Gewässerrand - Bestand (45.10 - 45.30c) 2 x StU 130, 1 x StU 110, 1 x StU 70, 2 x StU 50	2 - 4	*1	4	(540)	2.160
9	Einzelbäume / Gewässerrand - Planung (45.10 - 45.30c) 15 Stck. x (12 + 50 cm)	2 - 4		4	(930)	3.720
10	Einzelbäume / SO - Planung (45.10 - 45.30b) 13 Stck. x (12 + 50 cm)	3 - 6		6	(806)	4.836
11	Einzelbäume / Grünfläche - Planung (45.10 - 45.30b) 12 Stck. x (12 + 50 cm)	3 - 6		6	(744)	4.464
	Summe				5.453	63.084

*1 Bestandswert

*2 439 m² Bestand, 526 m² Neuanlage

Bestand	61.142	Ökopunkte
Planung	63.084	Ökopunkte

Ausgleichsplus	1.942	Ökopunkte
-----------------------	--------------	------------------

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** ist innerhalb des Eingriffsbereichs möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsplus von 1.942 Ökopunkten** (Ökokontoverordnung) für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt.

8 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

8.1 **Ausgleichsbedarf Artenschutz**

Mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde das Büro Bioplan, Bühl, von der Stadt Oppenau beauftragt.

Nach Aussage des Gutachters sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

8.2 **Ausgleichsbedarf Schutzgüter**

Ein vollständiger naturschutzrechtlicher Ausgleich der Eingriffe ist innerhalb des Gebiets nicht möglich. Es ergibt sich:

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden	10.639	Ökopunkte
• ein Ausgleichsplus f. das Schutzgut Pflanzen/Tierwelt	1.942	Ökopunkte
Gesamtausgleichsbedarf	8.697	Ökopunkte

9 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets

9.1 **Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz**

Mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde das Büro Bioplan, Bühl, von der Stadt Oppenau beauftragt.

Nach Aussage des Gutachters sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

9.2 **Ausgleichsmaßnahmen Schutzgut Boden und Pflanzen-/Tierwelt**

Wie in Kap. 6 dargestellt, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplans durchgeführt. Es handelt sich dabei um Gestaltungsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes, die auch zur ökologischen Aufwertung beitragen.

Durch Abbuchung aus dem Ökokonto der Stadt Oppenau wird der Rest-Ausgleich für das Schutzgut Boden erbracht. Dabei handelt es sich um die Maßnahme "1 Edelmannskopf", die im Maßnahmenblatt folgendermaßen beschrieben wurde.

"1 Edelmannskopf"

Bei der Maßnahmenfläche handelt es sich um eine Lothar-Sturmwrufffläche mit überwiegend dichtem Nadelbaumbestand (überwiegend Fichten, auch Tannen) auf blockreichem Untergund. Zahlreiche umgeworfene Wurzelteller sind noch vom Sturm vorhanden. Die Größe der Nadelbäume ist variierend, tendenziell in Hanglagen größer. Vereinzelt gibt es auch große Buchen und Tannen, die den Sturm überlebt haben. Auf windexponierten und flachgründigen, felsigen Kuppenlagen besteht eine zunehmende Auflockerung der Bestände. Dort und entlang von Wegen ist der Anteil von Laubbäumen (Buche, Vogelbeere, Weiden, Birke) größer. Im Unterwuchs kommt v.a. Hainsimse und Heidelbeere, in offenen Bereichen grasreich, v.a. im Westen des Gebietes Adlerfarn in den Lücken vor. Fleckenhaft im Osten existieren einige gehölzarme Blockhalden.

Die Fläche soll als strukturreicher, lückiger Baumbestand mit für das Auerhuhn geeigneten Habitatstrukturen: u.a. mit tief besteten Nadelbäumen, vitalen Heidelbeerdecken, hohem Anteil von Mischbaumarten entwickelt werden.

Die Maßnahme wurde bereits 2015 begonnen und ist gemäß dem Maßnahmenblatt vom 14.03.2019 weitgehend abgeschlossen.

Die Maßnahme "1 Edelmannskopf" des Ökokontos der Stadt besitzt gemäß Maßnahmenblatt ein Aufwertungspotential von 1.292.552 Ökopunkten.

Nach bereits durchgeführter Abbuchung besteht derzeit noch ein Aufwertungspotential von 1.218.043 Ökopunkten.

Zum Ausgleich für die Eingriffe, die in das Schutzgut Boden durch den Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" vorbereitet werden und nicht mit dem Aufwertungspotential durch das Schutzgut Pflanzen/Tierwelt innerhalb des Planungsgebiets vollständig ausgeglichen werden können, werden von der Ökokontomaßnahmen "1 Edelmannskopf" **8.697 Ökopunkte** abgebucht.

Durch Abbuchung aus dem Ökokonto der Stadt Oppenau kann ein ausreichender Ausgleich gemäß der Ökokontoverordnung erbracht werden.

10 Planungsalternativen

10.1 Nullvariante

Wird der Bebauungsplan nicht aufgestellt, tritt kurzfristig voraussichtlich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand ein.

10.2 Alternativen

In der rechtswirksamen 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverband Oberes Renchtal ist das Planungsgebiet als geplante Sonderbaufläche mit Grünfläche entlang der Maisach ausgewiesen. Somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan.

Die Stadt Oppenau hatte bereits i.R.d. 4. Änd. des Flächennutzungsplans einen Wohnmobilstellplatz im OT Ibach ausgewiesen. Dieser wurde jedoch nie realisiert. Da sich das Grundstück, auf dem die Ausweisung erfolgte, im Privateigentum befindet, hat die Stadt hierauf keinen Zugriff. Des Weiteren war der Standort des Stellplatzes seinerzeit im Hinblick auf den Landeplatz der Gleitschirmflieger gewählt worden und lag daher abseits der Kernstadt.

Bisher wurde eine Teilfläche des öffentlichen Parkplatzes am Lierbach südöstlich des oberen Stadttors bzw. im Bereich des Freizeitbads abgetrennt und als Wohnmobilstellplatz (Wagner-Maier-Platz) genutzt. Dieser Standort stellt jedoch nur eine Zwischenlösung dar. Der Wagner-Maier-Parkplatz wird grundsätzlich als Parkplatz für die Anwohner im Bereich Bach-, Wald- und Hauptstraße sowie als Zusatzparkplatz für die Besucher der Günter-Bimmerle-Halle sowie des Freizeitbades benötigt. Standortalternativen sieht die Stadt Oppenau derzeit in der Kernstadt nicht.

Der Standort ist im Hinblick auf die angrenzenden Sport- und Freizeitnutzungen für die Ansiedlung eines Wohnmobilstellplatzes geeignet. Die Bündelung all dieser Sondernutzungen in einem Gebiet ist städtebaulich und auch wirtschaftlich sinnvoll. Durch die unmittelbare Nähe des Standorts zum ausgewiesenen Wanderwegenetz (südlich des Platzes grenzt direkt der sog. Josef-

Schneider-Wanderweg an) und die fußläufige Erreichbarkeit der Kernstadt mit ihren gastronomischen und gewerblichen Angeboten, trägt der Wohnmobilstellplatz zur Förderung des Tourismus und der lokalen Wirtschaft bei. Die Stadt Oppenau sieht in der Anlage eines Wohnmobilstellplatzes eine Ergänzung und Stärkung ihres touristischen Angebots.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Standort vertretbar, da es sich um eine Grünlandfläche von mittlerer Wertigkeit handelt, für die ein entsprechender Ausgleich erbracht werden kann.

Auch artenschutzrechtliche Belange sprechen nicht gegen die Anlage eines Wohnmobilstellplatzes.

Nach Aussage des aktualisierten Lärmschutzgutachtens ergeben sich durch den Wohnmobilstellplatz - bei Einhaltung der Vorgaben - keine Beeinträchtigungen für die in der Nähe liegende Wohnbebauung.

11 Zusätzliche Angaben

11.1 Monitoring

Die Gemeinde ist verpflichtet die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen (§ 4c BauGB). Vom Gesetzgeber wurde den Gemeinden ein erheblicher Gestaltungsspielraum bzgl. Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren eingeräumt.

Im 1. Jahr der Herstellung, zusätzlich im 2. und 5. Jahr nach der Herstellung ist zu überprüfen, ob die Festsetzungen des B-Plans eingehalten werden.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Versiegelungsgrade, Umgang mit Boden und Oberboden
- Erhalt und Pflanzung im Gewässerrandstreifen (öffentliche Grünfläche)
- Baumpflanzungen im Bereich der öffentlichen Grünflächen zur Eingrünung der Stellplatzanlage
- Baumpflanzungen im Bereich des SO Wohnmobilstellplatzes
- Vermeidungsmaßnahmen für den Artenschutz
- Ausgleichsmaßnahme "1 Edelmannskopf" des Ökokontos der Stadt Oppenau für Eingriffe in das Schutzgut Boden

Bei der Überprüfung der festgesetzten Maßnahmen ist bei Beginn besonders auf deren fachlich richtige Realisierung zu achten. In den darauf folgenden Kontrollen steht die Erfolgskontrolle im Vordergrund.

Sofern von dritter Seite ein Hinweis auf einen weiteren Konflikt mit den Schutzgütern kommen sollte, werden auch hier Überwachungsmaßnahmen eingeleitet.

11.2 Zusammenfassung

Anlass

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplans "Wohnmobilstellplatz" der Stadt Oppenau gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit dem Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Wohnmobilstellplatzes geschaffen werden.

Das Planungsgebiet umfasst ca. 0,55 ha und befindet sich im Nordosten der Stadt Oppenau an der Maisach. Entlang der nördlichen Planungsgrenze fließt die Maisach, ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben aufgrund der Entfernung zu einer Teilfläche des FFH-Gebiets **Nördlicher Talschwarzwald bei Oppenau** aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind hierzu nicht erforderlich.

An der nördlichen Grenze des Planungsgebiets befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop **Maisach-Bach** (Nr.: 175153171002). Nach Aussage des Kartierbogens handelt es sich bei der Maisach um einen naturnahen Mittelgebirgsbach mit gewässerbegleitendem Auwaldstreifen.

Da durch die Planung in das gesetzlich geschützte Biotop Maisach-Bach nicht eingegriffen wird und dies planungsrechtlich mit der Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im 5,00 m breiten Gewässerrandstreifen gesichert wird, ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Hochwasserschutz

Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarte befindet sich der nördliche Teil des Bebauungsplans in HQ-Überflutungsflächen. Es handelt sich um HQ₁₀-, HQ₅₀- und HQ₁₀₀-Überflutungsflächen angrenzend an die Maisach. Nach Süden schließt sich eine HQ_{extrem}-Überflutungsfläche an, die den nördlichen Teil des Wohnmobilstellplatzes betrifft und bei seltenen Hochwasserereignissen überflutet wird.

Durch die Planung wird nicht in die Überflutungsflächen angrenzend an die Maisach eingegriffen, sondern der Bereich durch die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens planungsrechtlich im Bestand gesichert. Die Anlage des Wohnmobilstellplatzes (Zufahrt, Stellplätze, Erhalt der Wiese zwischen Maisach und Stellplätzen) ist im Bereich von HQ_{extrem}-Überflutungsflächen möglich.

Auswirkungen auf den Artenschutz

Die Stadt Oppenau beauftragte Dr. Boschert, Bioplan Bühl, mit der Erstellung einer **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** aufbauend auf die Ergebnisse der im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeindeverwaltungsverband "Oberes Renchtal" erstellten Abschätzung.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 04.12.2022, ergänzt 15.05.2026, ist als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung war mit Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten aus den Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (verschiedene Fledermaus-Arten), Reptilien (Zauneidechse) und Falter (verschiedene Arten) zu rechnen. Ferner sind Betroffenheiten zumindest bei Fischen und Rundmäulern sowie Krebsen zu erwarten, falls in die Uferbereiche oder das Gewässerbett der Maisach eingegriffen wird. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG konnte bei diesen relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten bzw. Gruppen war eine Überprüfung der Vorkommen erforderlich.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der in der saP genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) aufgeführten Maßnahmen wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. als Zuordnungsfestsetzung aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Biotope und benachbart liegende FFH-Lebensraumtypen

VM 2 - Baufeldräumung

VM 3 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in die Maisach und deren Uferbereiche

VM 5 - Abschirmung des Ufergehölzes an der Maisach

VM 6 - Vermeidung von Lichtemissionen

Auswirkungen auf die Schutzgüter

In der nachfolgenden Tabelle werden gemäß §1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG (Eingriffsregelung) für die einzelnen zu beurteilenden Schutzgüter die Umweltauswirkungen der Planung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes dargestellt und der erforderliche Ausgleich aufgeführt.

In einem Fazit wird dargelegt, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgut verbleiben.

Tabelle: Umweltprüfung Schutzgüter

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich	Fazit
Mensch	• Verlust von freier Landschaft • Visuelle Störung des Landschaftsbildes • Beeinträchtigung durch Maschinenlärm während der Bauphase • Beeinträchtigung durch Schadstoff- und Lärmbelastungen durch an- und abfahrende Wohnmobile	• Festsetzungen zu - Baumpflanzungen zur Eingrünung und Durchgrünung - Erhalt und Pflanzung von Gehölzen im Gewässerrandstreifen - Erhalt und Ergänzung der Wiesenvegetation - Rahmenbedingungen gemäß Gutachterlicher Stellungnahme vom 19.06.2026, die das Büro für Schallschutz Dr. Jans erstellte.		Es verbleiben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere da sich die Anlage eines Wohnmobilstellplatzes auf die Erholungsfunktion positiv auswirkt.
Fläche	• Verlust von derzeit genutzter Landwirtschaftsfläche			Da die Fläche bereits als Sonderbaufläche im FNP ausgewiesen ist, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche vertretbar.
Boden	• Zunahme befestigter Fläche (ca. 2.294 m²) • Veränderung der Bodenstrukturen • Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen	• Festsetzungen zu - Erhalt und Pflanzung von Gehölzen im Gewässerrandstreifen - Erhalt und Ergänzung der Wiesenvegetation - Vorgaben zur Gestaltung befestigter Flächen	• Ausgleichsdefizit von 10.639 ÖP nach ÖKVO nach Abzug des Ausgleichsplus von 1.942 ÖP des Schutzguts Pflanzen-/Tierwelt Abbuchung von 8.697 Ökopunkten von der Maßnahme 1 Edelmannskopf des Ökokontos der Stadt Oppenau	Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Anmerkung: Da keine schutzgut-spezifischen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, erfolgt die Kompensation schutzgutübergreifend durch das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt.
Oberflächengewässer	• Abflussrate durch verminderte Oberflächenwasserversickerung erhöht • Beeinträchtigung der HQ10-, 50- und 100-Überflutungsflächen angrenzend an die Maisach findet <u>nicht</u> statt.	• Festsetzung zu - öffentliche Grünfläche "Gewässerschutz" - Erhalt und Pflanzung von Gehölzen im Gewässerrandstreifen - Vorgaben zur Gestaltung befestigter Flächen (Entwässerung in angrenzende Grünflächen)		Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächengewässer.

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich	Fazit
Grundwasser	Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate (Neuversiegelung max. ca. 2.294 m²)	- Festsetzungen zu - Vorgaben zur Gestaltung befestigter Flächen (Entwässerung in angrenzende Grünflächen)		Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser.
Klima	Verlust von klimatisch ausgleichenden Vegetationsflächen	- Festsetzungen zu - Baumpflanzungen zur Eingrünung und Durchgrünung - Erhalt und Pflanzung von Gehölzen im Gewässerrandstreifen - Erhalt und Ergänzung der Wiesenvegetation - Vorgaben zur Gestaltung befestigter Flächen (Entwässerung in angrenzende Grünflächen)		Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima.
Pflanzen-/Tierwelt	- Verlust eines Biotop-typs mittlerer Wertigkeit (Grünlandfläche) - Betroffenheit von Vögeln (verschiedene Arten), Säugetieren (Fledermäuse), Reptilien (Zauneidechse) und Schmetterlingen (verschiedene Arten) bei Eingriff in die Maisach und deren Uferbereiche Betroffenheit von Fischen, Rundmäulern sowie Krebsen (s. saP Bioplan)	- Festsetzungen zu - Baumpflanzungen zur Eingrünung und Durchgrünung - öffentliche Grünfläche "Gewässerschutz" - Erhalt und Pflanzung von Gehölzen im Gewässerrandstreifen - Erhalt und Ergänzung der Wiesenvegetation - Festsetzungen für die Fauna zur Vermeidung von Eingriffen - Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Biotope und benachbart liegende FFH-Lebensraumtypen - Baufeldräumung - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten - Vermeidung eines Eingriffs in die Maisach und deren Uferbereich - Abschirmung des Ufergehölzes an der Maisach - Vermeidung von Lichtemissionen	Ausgleichsplus von 1.942 ÖP nach ÖKVO <i>Wird schutzgutübergreifend für das Ausgleichsdefizit beim Schutzgut Boden verwendet.</i>	Gemäß der Bilanzierung nach der ÖKVO ergibt sich eine ökologische Aufwertung, die zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden verwendet wird. Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der in der saP genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen. <u>Hinweis:</u> Zu beachten ist, dass von keinem Eingriff in die Maisach bei der Festlegung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ausgegangen wurde.

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich	Fazit
Landschafts- /Ortsbild	Verlust von relativ ebener Grünlandfläche angrenzend an die Maisachau	- Festsetzungen zu - öffentliche Grünfläche "Gewässerschutz" - Erhalt und Pflanzung von Gehölzen im Gewässerrandstreifen - Baumpflanzungen zur Eingrünung und Durchgrünung - Erhalt und Ergänzung der Wiesenvegetation		Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschafts-/Ortsbild.
Kultur- und Sachgüter				Da keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt sind, ergeben sich durch den geplanten Wohnmobilstellplatz keine Auswirkungen.

Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbleiben, **wenn alle Vorgaben eingehalten bzw. umgesetzt werden.**

Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar.

Der Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung wurde der Zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Wohnmobilstellplatz" incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen zugrunde gelegt.

Es ergab sich ein nach der Ökokontoverordnung ermitteltes

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden	10.639	Ökopunkte
• ein Ausgleichsplus f. das Schutzgut Pflanzen/Tierwelt	1.942	Ökopunkte
Gesamtausgleichsbedarf	8.697	Ökopunkte

Für die nicht innerhalb des Planungsgebiets ausgleichbaren naturschutzrechtlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden, die durch den Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" vorbereitet werden und nicht mit dem Aufwertungspotential des Schutzgutes Pflanzen/Tierwelt, das innerhalb des Planungsgebiets entsteht, vollständig ausgeglichen werden können, wird nachfolgende Ökokontomaßnahme der Stadt Oppenau zum Teil zugeordnet.

- Maßnahme "1 Edelmannskopf"**
mit einem derzeitigen Aufwertungspotential von 1.218.043 Ökopunkten, zugeordnet werden 8.697 Ökopunkte

11.3 Quellenverzeichnis

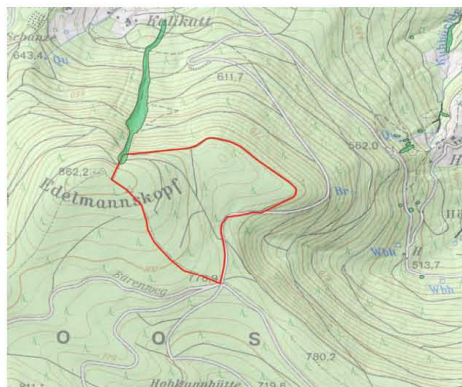
- Gutachten zum Artenschutz und Lärmschutz (s. Auflistung am Anfang)
- Ökokonto der Stadt Oppenau (s. Anhang)
- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/>
- Daten der LEL (Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum Schwäbisch Gmünd): Flurbilanz 2022 – Ortenaukreis, Geofachdaten https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/81365/index.html
- Daten der LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg): Bodenkarte von Baden-Württemberg, M 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme), Kartenviewer <http://maps.lgrb-bw.de/>
- Geobasisdaten des LGL (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg): <https://www.lgl-bw.de/Produkte/Open-Data/index.html>
- Geoportal Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-bw.de/kartenviewer>
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung.
- LFU (2000) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Naturschutz - Praxis, Eingriffsregelung 3. 1. Auflage
- LUBW (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung
- LUBW (2010) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 23 - Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit
- LUBW (2018) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 5. Auflage
- LUBW (2024) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 24 - Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- LUBW (2024) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Gebiets-eigene Gehölze in Baden-Württemberg
- ÖKVO (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen
- VRSO (2025) Regionalverband Südlicher Oberrhein: Raumnutzungskarte, Umweltbericht, etc.

EAK Oppenau - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bewertung

1 Edelmannskopf

Allgemeine Angaben

Ausgleichsfläche: Edelmannskopf
Stadt/Gemeinde: Oppenau
Gemarkung:
Gewann:
Eigentümer: Oppenau
Zeitliche Bindung: 25 Jahre
Fist. Nr.: 165
Distrikt/Abteilung Distrikt 17 Mooswald /
 Abtlg. 6 Holzplatz u. Abtlg.
 7 Edelmannskopf
Größe in ha: 25,70
Rechtliche Sicherung: Gemeindeeigentum
Schutzgebiete: Vogelschutzgebiet:
 Nordschwarzwald (Gebiets-
 Nr. DE 7415-441),
 Auerhuhnrelevante Fläche
 (Prioritäre Fläche Stufe 1),
 Wald-Biotop "Schliff N
 Erdmannskopf"



Bestand

Bestandsaufnahme: September 2018**Naturraum:** Nördlicher Talschwarzwald**Beschreibung/ Lage:**

unterhalb der Bergkuppe nach Süden und Osten schwach geneigter Rücken. Nach Nord und West Steilhänge. Von mehrerer Forstwegen durchzogen. Lage ca. 850 m ü. NN.

Bestand	
Lothar-Sturmwurffläche mit überwiegend dichtem Nadelbaumbestand (überwiegend Fichten, auch Tannen) auf blockreichem Untergrund. Zahlreiche umgeworfene Wurzelteller sind noch vom Sturm vorhanden. Größe der Nadelbäume variierend, tendenziell in Hanglagen größer. Vereinzelt auch große Buchen und Tannen, die den Sturm überlebt haben. Auf windexponierten und flachgründigen, felsigen Kuppenlagen zunehmende Auflockerung der Bestände, dort und entlang von Wegen Anteil von Laubbäumen (Buche, Vogelbeere, Weiden, Birke) größer. Im Unterwuchs v.a. Hainsimse und Heidelbeere, in offenen Bereichen grasreich, v.a. im Westen des Gebietes Adlerfarn in den Lücken. Fleckenhaft im Osten einige gehölzarme Blockhalden.	

Nr.	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertstufe	Faktor	Herleitung Faktor	Wert in Ökopunkten
1	Fichten-Sukzessionswald (58.42), arten- und strukturarm	53.797	IV	15	siehe Datenblatt Bestandsbewertung Wald + Feinmodul ÖKVO	806.948
2	Fichten-Sukzessionswald (58.42)	153.696	IV	17	s.o.	2.612.835
3	lockerer Sukzessionswald mit überwiegendem Nadelbaumanteil	37.113	IV	19	s.o.	705.139
4	Geröll- oder Blockhalde (21.32)	1.910	V	53	Feinmodul ÖKVO	101.225
5	Wirtschaftswiese mittlerer Standorte (33.40), z.T. verbracht	6.364	III	13	s.o.	82.729
6	Unbefestigter Weg / Grasweg (60.24/ 25)	4.082	II	6	s.o.	24.493
Gesamt:		256.961				4.333.370

Bemerkungen:

EAK Oppenau - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bewertung

1 Edelmannskopf

Planung / Entwicklung

Beginn der Maßnahme: 2015
 Umsetzung abgeschlossen: Herstellung weitgehend abgeschlossen
 Entwicklungsdauer: Pflege über 25 Jahre

Nr.	Entwicklungsziel					
1	Strukturreicher, lückiger Baumbestand mit für das Auerhuhn geeigneten Habitatstrukturen: u.a. mit tief beasteten Nadelbäumen, vitalen Heidelbeerdecken, hohem Anteil von Mischbaumarten					
Nr.	Planung	Fläche in m ²	Wertstufe	Faktor	Herleitung Faktor	Wert in Ökopunkten
1-3	Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen (58.20) mit auerhuhngerechten Strukturen	244.605	IV	23	Feinmodul ÖKVO*	5.625.922
4	Geröll- oder Blockhalde (21.32)	1.910	V	53	Feinmodul ÖKVO	101.225
5	Wirtschaftswiese mittlerer Standorte (33.40), z.T. verbracht	6.364	III	13	s.o.	82.729
6	Unbefestigter Weg / Grasweg (60.24/ 25)	4.082	II	6	s.o.	24.493
Gesamt:		256.961				5.625.922

Bemerkungen:

Ausgleichskapazität in Ökopunkten:

1.292.552

EAK Oppenau - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bewertung

1 Edelmannskopf

Anmerkungen zu weiteren Schutzgütern

Boden	Durch den höheren Anteil an Laubgehölzen ergibt sich veränderter Streuabbau, der sich möglicherweise positiv auf die Bodenentwicklung auswirkt.
Wasser	Verbesserung aufgrund verminderter Nadel-Streuauflage, dadurch u.a. höhere Aufnahme von Niederschlagswasser z. B. im Sommer; geringere Interzeption von Laubbäumen.
Klima / Luft	Änderung des Kleinklimas an freigestellten Flächen, vermutlich stärkere Erwärmung, stärkere Durchlüftung
Landschaftsbild	Veränderung durch abwechslungsreicheres Waldbild

Kosten

	Schätzung	tatsächliche Kosten
Planung + Kontrolle:		
Grunderwerb:		
Herstellung + Pflege ^{*2}		
Gesamtkosten:	0,00 €	

Status quo

Entwicklungszustand	Biotopentwicklung ^{*3}
nach 3 Jahren	
nach 8 Jahren	
nach 15 Jahren	
nach 25 Jahren	

Zuordnung

Baugebiet	Anteile in Ökopunkten	Kostenanteile in €
Neubau Geh- und Radweg Oppenau-Ibach (2018)	74.509	
Rest	1.218.043	

Ausgleichsfläche vollständig
zugeordnet?

nein

* Ökokontoverordnung 2010, ^{*2} Pflege auf 25 Jahre geschätzt, ^{*3} ggf. auf Beiblatt

EAK Oppenau - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bestandsbewertung Wald

1 Edelmannskopf

bei Waldbiotopen: Naturnähe-Bewertung der Baumartenzusammensetzung (nach ÖKVO*)

Nr.	Biotoptyp- beschreibung	Fläche in m²	Standortswald**	Hauptbaumarten	Neben- u. Pionierbaumarten	Bestockungsanteil*	Einstufung Biotoptyp	Normalwert Biotoptyp	Wertermittlung neu***
1-3	Lothar- Sturmwurffläche mit überwiegend dichtem Nadelbaumbestand	244.605	IS	Ta,RBu,Fi	Dgl,EKa,HBu,TrEI,VkIr, Kie,SaBi,Vobe	GA>90-100%	Fichten- Sukzessionswald (58.42) bzw. lockerer Sukzessionswald mit überwiegendem Nadelbaumanteil (58.22)	19	19
			SBISH	RBu,TrEI	Dgl,Kie,Ta, MeBe,SaBi,Vobe				
			SSH	RBu,Ta,TrEI	Dgl, Fi,Kie,MeBe,SaBi,Vobe				
			SWH	RBu,Ta	BAh,Dgl,TrEI, Fi,Kie,SaBi,Vobe				
			SBIWH	RBu,Ta,TrEI	Fi,SaBi,Vobe				

* Ökokoordinatorverordnung 2010, Tabellenteil, Tabelle 1, Tabellen A + B

Tabelle A naturnahe Bestockung		
GA>90-100%		x 1,0
GA>70-90%		x 0,8
GA>50-70%		x 0,6

AnHB= Anteil Hauptbaumarten

GA= Gesamtanteil standortheimischer Arten

AnN= Anteil nicht standortheimischer Arten

Tabelle B naturferne Bestockung	
AnN >80%	11
AnN > 60-80%	12
AnN > 40-60% / GA < 50% o. <80% u. AnHB < 20%	13
AnN > 20-40%, GA < 80%, AnHB < 20%	14
AnN < 20%, GA > 80%, AnHB < 20%	15

** bei Aufspaltung einer Biotoptypfläche in mehrere Standorteinheiten erfolgt die Einstufung anhand der flächenmäßig größten Einheit, sofern übrige Einheiten keine völlig abweichenden Einstufungen ergeben. Die flächenmäßig größte Standorteinheit wird zuoberst angeführt

***hierauf basierend im Feinmodul der ÖKVO Betrachtung weiterer Bewertungsparameter (z.B. Artenausstattung, Strukturreichtum)

Seite 4

Datum: 14.03.2019

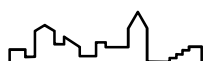
EAK Oppenau - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Maßnahmen

1 Edelmannskopf

Biotoptyp Bestand	Biotoptyp Planung	Flächen- Nr.	Maßnahmen- Nr.	Maßnahmen zur Herstellung	Pflege
		Gesamte Fläche: Maßnahmen am "Aktionsplan Auerhuhn" der FVA orientieren			
		Maßnahmen nur innerhalb der Zeit zwischen 16. Juli und 28. Februar.			
Fichten-Sukzessionswald (58.42)	Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen (58.20) mit auerhuhngerechten Strukturen	1 und 2	M 1	Starke Stammzahlreduktion in Fichten-Dickungen, dabei bevorzugt von bestehenden Randstrukturen ausgehen (z.B. zuwachsende Rückegassen) und ein Mosaik von Lücken schaffen. Freiflächen sollen heterogen und ausreichend groß sein (Durchmesser mindestens Größe der Bestandesoberhöhe). Bereits bewachsene Strukturen (z.B. Felsen, Blockhalden, große Wurzelstöcke) bevorzugt freistellen. Belassen von Alt- und Totholz, tief beasteten Bäumen an Lichtungsändern sowie Weichlaubholz (Vogelbeere, Birke, Weiden, Mehlbeere), Weißtanne und Kiefer. Zum Nährstoffexport Räumung der Flächen von Schlagabraum.	
			M 2		In regelmäßigem Turnus Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Fläche bzw. Aufrechterhaltung eines wertvollen Auerhuhnhabitats (Beschreibung der Maßnahmen s.o.). Fehlentwicklungen erkennen und entgegenwirken.
Lockerer Sukzessionswald mit überwiegendem Nadelbaumanteil (58.22)	Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen (58.20) mit auerhuhngerechten Strukturen	3	M 3		s.o.

Seite 5

Datum: 14.03.2019



Freiburg, den 10.10.2022 FEU

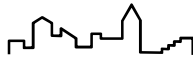
Oppenau, den

16.03.2026

06.07.2026

141Umw04_Wohnmobilstellplatz.docx

PLANUNGSBÜRO FISCHER



Günterstalstraße 32 ■ 79100 Freiburg i.Br

Tel. 0761/70342-0 ■ info@planungsbuerofischer.de

Fax 0761/70342-24 ■ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

.....
Gaiser, Bürgermeister

